

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Landrates des Jerichower Landes
am 06. Juni 2021 in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

1. Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 06.06.2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (§ 30a Abs. 1 KWG LSA) ist der 20.06.2021.

2. Die Stadt Gommern ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk –Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks Bezeichnung des Wahlraumes	
Wahlbezirk 1 Wahllokal:	Gommern Albert-Schweitzer-Straße 2 a, 39245 Gommern Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ e.G.	barrierefrei
Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern Versamlungsstätte am Volkshaus	barrierefrei
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Zerbster Str. 36 a, 39245 Dannigkow Begegnungsstätte am Sportplatz	barrierefrei
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Pöthen Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 46, 39291 Vehlitz Feuerwehr	
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“	barrierefrei
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus	barrierefrei
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus	
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Ladeburger Str. 5 b, 39279 Leitzkau Mehrzweckhalle	
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro	
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum	
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro	

Wahlbezirk 13

Wahllokal:

Ortschaft Lübs

Schulstraße 25, 39264 Lübs

Gemeindebüro

Wahlbezirk 14

Wahllokal:

Gommern

Am Weinberg 7, 39245 Gommern

Grundschule

barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand für die Stadt Gommern
WBZ 1, 2, 14

Sitzungssaal, Rathaus II
Walther-Rathenau-Straße 4,
39245 Gommern

Briefwahlvorstand der Ortschaften der EG
WBZ 3 bis 13

Beratungsraum,
Platz des Friedens 10,
39245 Gommern

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung behält der Wähler, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:

Jeder Wähler hat eine Stimme.

- Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber.
- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Gemeinde,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
- Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahl ist öffentlich und Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Gommern, den 03.05.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Siegel